

wie man es vereinigen wollte, daß Grundstücke, welche der Grundsteuer unterliegen müssen, und das sind die zittauer Kammergüter, von Parochiallasten sollten befreit sein. Ich begreife es in der That nicht; kurz, ich halte das Amendement für bedenklich und tröste mich damit, daß es nicht Zustimmung erhalten wird.

Abg. v. Thielau: Nur ein paar Worte. Wenn angeführt worden ist, daß es übel wäre, wenn fremdartige Dinge in die Berathung eingemischt würden, so erkläre ich, daß die Deputation selbst die Veranlassung dazu gegeben hat, oder vielmehr der vorliegende Gesetzentwurf; denn die Universitätswaldungen und die der Landesschule zu Grimma und die Staatswaldungen sind ganz fremdartige Gegenstände.

Abg. Püschel: Es thut mir leid, daß ich so mißverstanden worden bin. Es ist gar nicht meine Absicht, eine Ausnahme im Gesetze zu begründen. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich die Communwaldungen für beitragspflichtig anerkenne, aber ich will den Grundsatz aufrecht erhalten und Streitigkeiten über unbegründete Ansprüche auf Beiträge abschneiden. Durch die Aeußerungen des geehrten Abg. Scholze wird das Bedenken, welches mir beigeht, schon bestätigt; denn er begründet die Beitragspflichtigkeit auf die bloßen Namen der Waldungen. Ich muß auch dem widersprechen, daß sich bestimmte Grenzen nachweisen lassen. Nochmals wiederhole ich, meine Absicht ist nur die, zu verhüten, daß solche Forsten nicht an drei, vier Orten beigezogen werden.

Abg. Oberländer: Ich habe das Amendement des Abg. Püschel unterstützt, und zu dem, was von ihm und vom Herrn Abg. v. Thielau zur Unterstützung vorgebracht worden ist, nur noch Weniges hinzuzufügen. Man kann nicht sagen, daß es sich hierbei um Local- oder Particularinteresse handelt; es werden vielmehr sehr viele und namentlich die größeren Gemeinden des Vaterlandes in diesem Falle sein. Sie besitzen entfernte Waldgrundstücke, welche überhaupt einem Parochialbezirke bisher nicht angehört, und in Ermangelung eines bestimmten gesetzlichen Anhaltens auch künftig nicht angehören können; und das ist hauptsächlich der Grund, warum sie nicht als beitragspflichtig angesehen werden können; er fällt mit dem Grunde zusammen, welcher für die Befreiung der Staatswaldungen spricht. Sodann erlaube ich mir aber noch, auf den von der Deputation aufgestellten Satz hinzuweisen, daß der Staat kein Bedürfnis habe, zu irgend einer Parochie zu gehören; dieser Grund tritt auch bei Gemeinden ein, denn als solche haben sie dies Bedürfnis ebenso wenig, als der Staat; nur die einzelnen Mitglieder der Gemeinden sind Parochianen, die Gemeinden selbst nicht.

Abg. Braun: Der Antragsteller sagt: sein Amendement bezwecke, zu verhüten; daß die bezeichneten Güter nicht zweimal beitragen sollen. Wenn dies sein Zweck ist, bedarf es eines Amendements gar nicht, weil dieser Zweck schon erreicht ist. Ich verweise zum Beweis dessen auf die von mir heute bereits schon angezogene §. 19 des Gesetzes von 1838, wo zwar von Rittergütern, aber auch von allen andern mit Ritterguts-Eigenschaft nicht versehenen Gütern die Rede ist, insofern letztere zu den Pa-

rochianen (in gleichem Verhältniß wie die Rittergüter stehen. Unter diesen Gütern sind jedenfalls die begriffen, welche der Abg. Püschel im Auge hat. Wenn nun die §. 19 von solchen Gütern handelt, zugleich aber hierbei auf §. 9 und 11 verweist, worin die Beitragspflicht der Besitzer der Rittergüter, als Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinden, nur auf die Parochie eingeschränkt ist, bei welcher der Rittergutshof eingepfarrt ist, so gilt dasselbe von den mit Ritterguts-Eigenschaft nicht versehenen, in §. 19 gedachten Gütern und daher auch von den Gütern, welche der Abg. Püschel meint. Die Parochialität derselben ist bereits im Gesetze bestimmt, sie tragen in der Parochie bei, wohin ihre Besitzer gehören. Einer besondern diesfalligen Bestimmung bedarf es hier nicht.

Abg. Scholze: Nur Einiges zur Widerlegung des Herrn Abg. Püschel. Der geehrte Abgeordnete hat gesagt, daß die Wälder nur nicht sollten zweimal beigezogen werden; allein dieser Fall kann nicht vorkommen. Es gibt Landgemeinden, die ihre eignen Kirchspiele haben, nun, dort tragen die dorthin gehörigen Wälder bei; es gibt auch welche, die nach Zittau eingepfarrt sind und mit Zittau eine Kirchengemeinde bilden, mithin müssen diese Waldungen, welche bei diesen Dörfern liegen, dort mit beitragen, aber nicht bei der Stadtschule; sie tragen aber zur Schule auf den Dörfern, wo sie liegen, mit bei. Dieser Fall kann gar nicht vorkommen, daß sie zweimal beitragen müßten. Es ist mir erwidert worden, die Wälder wären nicht begrenzt; darauf muß ich erwidern, sollten sie auch nicht besteuert sein, so hat doch jeder Bezirk seinen eignen Förster, und dieser muß doch wissen, wie es mit seinem Revier steht und wie weit sein Bezirk geht.

Präsident D. Haase: Darf ich annehmen, daß die Kammer die Debatte über §. 1 und §. 1b, für geschlossen ansehen will? — Es erfolgt ein Ja. —

Referent D. v. Mayer: Zunächst würde ich über das Amendement des Herrn Secretair Schröder zu sprechen haben. Im Ganzen ist gegen das Princip, welches dem Amendement zum Grunde liegt, nichts zu erinnern. Es ist derselbe Grundsatz, den die Deputation in ihren Vorschlägen befolgt hat, der, wie der Herr Staatsminister erläutert hat, von der hohen Staatsregierung selbst bereits angewendet wird, und wofür der Herr Secretair Nothe mehre Beispiele aus der Praxis gegeben hat. Ich habe daher gegen das Amendement etwas Wesentliches nicht zu bemerken, als daß vor dem Worte: „Privatgrundstücke“ das Wort: „beitragspflichtig“ einzuschalten sein möchte. Denn man kann sich auch den Fall denken, daß der Staat von Privatbesitzern Grundstücke gekauft hätte, welche bereits beitragsfrei waren. Wenn dies möglich ist, so kann alsdann der Staat nicht schlechter gestellt sein, als die vorherigen Besitzer. Der Fall kann aber zum Beispiel dann eintreten, wenn eine Kirchengemeinde ein Pfarrholz an die Regierung verkauft hätte; dies würde selbst nach dem Gesetze von 1838 frei gewesen sein und kann dadurch nicht beitragspflichtig werden, daß es Staats-Eigenthum wird. Ich würde also, ehe es zur Abstimmung kommt, den Herrn Antragsteller um eine Erklärung ersuchen, ob er damit einverstanden sei, daß vor dem